

STEUERBLATT



Mitarbeiter im Dienstverhältnis statt Werkvertrag: Teure Folgen für den Unternehmer

Mitarbeiter

Aus Werkvertrag wird Dienstvertrag: Unternehmer zahlt!

Bei Prüfungen durch Finanz und Sozialversicherung werden vermehrt Werkverträge und freie Dienstverhältnisse in echte Dienstverhältnisse umgewandelt. Das kann hohe Nachzahlungen des Arbeitgebers nach sich ziehen.

Eine falsche Vertragswahl mit anschließender Umwandlung des Vertrages in ein echtes Dienstverhältnis kann weitreichende Folgen haben:

- ▣ Nachträgliche Geltendmachung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen (etwa bezahlter Urlaub, Sonderzahlungen, kollektivvertragliche Mindestentgelte, Überstunden, Abfertigung Alt) durch den „umgewandelten“ Dienstnehmer
- ▣ Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) an die Gebietskrankenkasse durch den Unternehmer

- ▣ Nachverrechnung von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag und -zuschlag, Kommunalsteuer)
- ▣ Nachzahlung von Lohnsteuer für bis zu 7 Jahre
- ▣ Verlust des Vorsteuerabzuges für Werklohn-Rechnungen und somit Rückzahlung der Vorsteuer
- ▣ Strafen bis zu € 50.000 pro Dienstnehmer bei Unterentlohnung des umgewandelten Dienstnehmers
- ▣ Verwaltungsstrafen für Geschäftsführer bzw. Unternehmer in beträchtlicher Höhe

Vorsorge-Check für Beschäftigungsverhältnisse

Welche Vertragsform tatsächlich gewählt wird, hängt vor allem von der Art der Tätigkeit (manche Tätigkeiten sind stets echte Dienstverhältnisse) ab. ►

Editorial

Ob 2014 grundlegende Änderungen am Steuersektor und in der Verwaltung bringt, war zu Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht abzusehen. Klar ist aber schon jetzt, dass eine steuerliche Entlastung der Leistungsträger ein Gebot der Stunde ist. Kalte Progression und ein Spitzensteuersatz, der schon den Mittelstand schröpft, sind leistungsfeindlich und schädlich für unsere Wirtschaft.

Gerade in letzter Zeit versucht man seitens der Finanz den maroden Staatssäckel durch verschärfte Prüfungstätigkeit zu füllen. Ein Besuch der Finanzpolizei kann somit teuer zu stehen kommen. Auch die Umdeutung von Dienst- und Werkverträgen kann viel Geld kosten. Die Aufnahme von Vorsorgeklauseln kann hier die unliebsamen Folgen aber etwas mindern.

Auch die Flut an Vorschriften, die von Unternehmern zu beachten sind, ist bereits erdrückend. Ohne professionelle Unterstützung eines kompetenten Beraters ist es heute kaum mehr möglich, einen Weg durch den Dschungel der Behörden zu finden. Das betrifft auch jene, die sich ehrenamtlich für unsere Gesellschaft engagieren. Wer bei einem Vereinsfest Geld für gute Zwecke sammelt, investiert nicht nur viel Zeit; er gerät auch in Gefahr, in die Mühlen von Finanzamt und Sozialversicherung zu geraten.

Wir tun jedenfalls das Beste, um Sie sicher durch das neue Jahr 2014 zu bringen. Bis dahin wünschen wir Ihnen erholsame Feiertage.

Steuerentlastung für Vereine

- Sie sollten daher vor Abschluss eines Vertrages klären, welche Vertragsformen bei der geplanten Tätigkeit möglich sind. Eine ausführliche Beurteilung durch uns kann bei der Entscheidung helfen und Sie vor unangenehmen Überraschungen bewahren. Durch die Aufnahme von Vorsorgeklauseln in die Verträge für den Fall einer Umwandlung durch die Behörden (etwa durch Darstellung der Entlohnung im Falle eines Dienstverhältnisses, Vereinbarung eines Bruttolohnes oder Pauschalhonorars, Pflicht zur Berichtigung der Rechnung und Rückabwicklung der Umsatzsteuer) können unliebsame Folgen immerhin gemindert werden.

Finanz

Künstler: Arbeitsmaterial sofort abzugsfähig



© Pavel Losevsky - Fotolia.com

In diversen Medien wurde diskutiert, ob eine für Einnahmen-Ausgaben-Rechner seit 1.4.2012 geltende Einschränkung der sofortigen Absetzbarkeit von Umlaufvermögen auch für Künstler gilt.

Das Finanzministerium stellte nun klar, dass Künstler mit ihrem Arbeitsmaterial zur Herstellung von Kunstwerken nicht unter diese neue Regelung fallen. Auch künftig können somit Künstler, die ihren Gewinn in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, das für die Herstellung eines Kunstwerks benötigte Arbeitsmaterial steuerlich im Jahr der Anschaffung (und Bezahlung) als Betriebsausgabe geltend machen.



Vereinsfeste: Jetzt steuerlich entlastet

Vereine, die mit Zeltfesten oder Konzerten ihren laufenden Betrieb finanzieren, werden nun steuerlich entlastet.

Freibetrag für begünstigte Zwecke wird angehoben

Erwirtschaftet ein gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Verein einen Gewinn am Ende des Jahres, wurden bisher die ersten € 7.300 nicht besteuert. Dieser Freibetrag wurde nun auf € 10.000 angehoben.

Abgrenzung großes und kleines Vereinsfest

Bei Vereinsfesten wird steuerlich zwischen großen und kleinen Festen unterschieden, wobei nur die kleinen Feste (sogenannter entgeltlicher Hilfsbetrieb) umsatzsteuerbefreit sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Veranstaltung von den Vereinsmitgliedern getragen wird, die Besucherzahl spielt hingegen in Zukunft keine Rolle mehr. Unter folgenden Voraussetzungen liegt ein kleines (und somit umsatzsteuerbefreites) Vereinsfest vor:

- Sowohl die Organisation des Festes (Planung und Ausführung der Veranstaltung), als auch die Bereitstellung und Verabreichung der Verpflegung darf ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen erfolgen. Die Verpflegung darf ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und darf auch nicht von einem

Betrieb eines Vereinsmitglieds oder eines nahen Angehörigen bereitgestellt werden.

- Die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) darf nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler erfolgen.
- Insgesamt dürfen kleine Vereinsfeste den Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, liegt ein großes Vereinsfest vor und begründet somit stets einen umsatzsteuerpflichtigen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

Pauschale Betriebsausgaben für ehrenamtliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern

Bisher durften nur bei kleinen Vereinsfesten 20% der erzielten Betriebseinnahmen als pauschale Betriebsausgaben für unentgeltliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder abgezogen werden. Diese Regelung gilt nun auch für große Vereinsfeste, sofern diese über eine steuerliche Ausnahmeregelung (oder jährlicher Nettoumsatz max. € 40.000) verfügen. Diese Neuerungen gelten ab sofort und dürfen bereits rückwirkend für das Veranstaltungsjahr 2013 in Anspruch genommen werden.

Neue Selbständige: GSVG-Pflicht?



Der Verwaltungsgerichtshof verlangt von Neuen Selbständigen, dass deren betriebliche Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird, um eine Pflichtversicherung zu begründen.

Die Höchstgerichte mussten sich schon mehrere Male mit der Beitragspflicht von Neuen Selbständigen befassen. Denn von der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt (SVA) wurde in diversen Fällen zunächst eine Beitragspflicht angenommen, weil in den jeweiligen Einkommensteuererklärungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ausgewiesen wurden. Dabei handelte es sich jedoch um „passive“ Einkünfte, etwa in Form von Einnahmen aus der vorübergehenden Verpachtung eines Betriebes oder für die Überlassung von Patentrechten, die keine Pflichtversicherung in der gewerblichen SVA begründen.

Ab 1.1.2014 Bescheidberichtigung möglich

Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) ist hinsichtlich der Einkünfte an die Bescheide des Finanzamtes gebunden. Allerdings muss sie laut VwGH nun bei Neuen Selbständigen beurteilen, ob von diesen auch eine tatsächliche, betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird. Ab 1.1.2014 wird es zudem möglich sein, beim Finanzamt eine Berichtigung der Einkünfte zu beantragen, wenn diese im Einkommensteuerbescheid nicht unter die richtige Einkunftsart eingeordnet wurden und aufgrund dessen eine nicht gerechtfertigte SV-Pflichtversicherung entsteht.

Zahlungsverzug im B2B-Bereich



Bei Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern (sogenannten B2B-Geschäften) sind für Zahlungen und Überweisungen die Bestimmungen des neuen Zahlungsverzugsgesetzes zu beachten.

Wie bisher trägt der Schuldner das Verlust- und das Verzögerungsrisiko bei Zahlungen, außer die Ursache liegt beim Gläubiger oder beim Bankinstitut des Gläubigers. Bei einem vorausbestimmten Fälligkeitstermin (z.B. wird bei Vertragsschluss die Fälligkeit am 15. Juni vereinbart und nicht „14 Tage nach Rechnungserhalt“) müssen Geldüberweisungen zwischen Unternehmern so rechtzeitig aufgegeben werden, dass sie bei Fälligkeit bereits am Konto des Gläubigers gutgeschrieben sind. Zahlungsfristen dürfen maximal 60 Tage betragen. Der Gläubiger ist berechtigt, bei Zahlungsverzug einen Pauschalbetrag von € 40 als Entschädigung vom Schuldner einzufordern. Der Anspruch auf den Pauschalbetrag besteht unabhängig von einer tatsächlichen Mahnung durch den Gläubiger oder eines Nachweises eines konkreten Schadens. Übersteigen die Kosten diesen Pauschalbetrag, können diese auch weiterhin im Wege des Schadenersatzes geltend gemacht werden.

Verzugszinsensatz

Der gesetzliche Verzugszinsensatz zwischen Unternehmern beträgt nunmehr 9,2 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz (bisher 8 Prozentpunkte). Der aktuelle Basiszinssatz kann jederzeit auf www.oenb.at abgerufen werden.

Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein

Am 6. September 2013 hat der Liechtensteiner Landtag dem Steuerabkommen mit Österreich zugestimmt.

Das Abkommen betrifft alle natürlichen Personen, die am 31.12.2011 in Österreich ansässig waren und sowohl am 31.12.2011 als auch am 1.1.2014 (voraussichtliches Inkrafttreten des Steuerabkommens) ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Bank hatten. Darüber hinaus sind auch Begünstigte von liechtensteinischen Stiftungen bzw. stiftungsähnlichen Anstalten vom Steuerabkommen umfasst.

Die Sanierung von unversteuert gebliebenem Kapitalvermögen kann laut diesem Abkommen auf zwei Arten erfolgen: Entweder durch eine anonyme pauschale Einmalzahlung oder durch eine freiwillige Meldung, in welcher die liechtensteinische Behörde alle relevanten vermögens- und personenbezogenen Daten der österreichischen Finanzverwaltung meldet. In der Folge wird dem Finanzamt eine detaillierte Berechnung nach österreichischem Steuerrecht – ähnlich einer Selbstanzeige – vorgelegt werden müssen. Der Anleger muss bis 31.5.2014 der liechtensteinischen Zahlstelle bekannt geben, für welche Variante er sich entscheidet.

Mit der Einmalzahlung bzw. der freiwilligen Meldung kann eine Nachversteuerung der Vergangenheit erfolgen, wobei für die so nachversteuerten Abgaben auch eine finanzstrafrechtliche Amnestie bewirkt wird. Bestimmte Ausnahmen sind jedoch zu beachten. Wenn Sie denken, von diesem Steuerabkommen betroffen zu sein, sollten Sie uns jedenfalls kontaktieren, bevor Sie entsprechende Schritte setzen.

Kinderbetreuungsgeld Neu



Eltern dürfen sich über Verbesserungen und Vereinfachungen beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld freuen.

Erhöhung der Zuverdienstgrenze

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird auf € 6.400 pro Kalenderjahr erhöht. Zu beachten ist, dass wie bisher die Zuverdienstgrenze lediglich auf die vier steuerlichen Haupteinkunftsarten (somit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb und nicht selbständige Arbeit) abstellt. Alle anderen Einkunftsarten (insbesondere Vermietungseinkünfte) sind für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld unerheblich.

Änderung der gewählten Bezugsvariante

Derzeit kann die gewählte Kinderbetreuungsgeld-Bezugsvariante nicht mehr geändert werden. Insofern sind auch allfällig entstandene Fehler beim Antrag (etwa irrtümliches Ankreuzen des falschen Kästchens im Formular) nicht wieder gutzumachen. Zukünftig wird es jedoch möglich sein, innerhalb von 14 Kalendertagen ab erstmaliger Antragstellung einen Wechsel der Bezugsvariante vorzunehmen.

Einschränkung des Anspruchszeitraumes bei der Zuverdienstberechnung

Nach der Gesetzessystematik werden nur jene Einkünfte bei der Ermittlung des zulässigen Zuverdienstes einberechnet, die während eines sogenannten Anspruchszeitraumes des Kinderbetreuungsgeldes anfallen. Nach bisheriger Rechtslage stellt ein Kalendermonat dann einen Anspruchszeitraum dar, wenn an mehr als 23 Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Dadurch besteht insbesondere für gut verdienende Eltern die Gefahr, die Zuverdienstgrenze zu überschreiten und das Kinderbetreuungsgeld in der Folge zu verlieren. Durch die Neuregelung stellt ein Kalendermonat nur noch dann einen Anspruchszeitraum dar, wenn an allen Kalendertagen des Monats Kinderbetreuungsgeld bezogen wird. Die neue Regelung über die Einschränkung des Anspruchszeitraumes bei der Zuverdienstberechnung tritt rückwirkend mit 1.1.2010 in Kraft. Alle übrigen Neube Bestimmungen treten mit 1.1.2014 in Kraft.

Sonderzahlungen bei Auslandsentsendungen

Zur Entsendung von Mitarbeitern in das Ausland hat das Finanzministerium nun festgehalten, dass Sonderzahlungen gemäß einem Arbeitstagsschlüssel auf die einzelnen Staaten aufzuteilen sind, wenn Entgeltsteile nicht direkt einem Staat zugerechnet werden können.

Das gilt für alle Teile, egal ob sie dem festen Steuersatz oder dem Lohnsteuerertrag unterliegen. Damit festgestellt werden kann, welcher Staat welche Teile der Einkünfte des überlassenen Mitarbeiters besteuern (oder lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigen) darf, muss zunächst geklärt werden, ob Österreich überhaupt ein Besteuerungsrecht an diesen Einkünften zusteht.

Wenn Österreich Einkunftsteile besteuern darf, ist in einem ersten Schritt die Höhe der Sechstelgrenze nach österreichischen Vorschriften zu ermitteln. In einem weiteren Schritt sind dann jene Einkunftsteile zu ermitteln, die entweder dem Ausland oder Österreich direkt zugerechnet werden können. Der nicht direkt zuordnungspflichtige Rest der Einkünfte einschließlich der Sonderzahlungen wird dann nach den tatsächlichen Arbeitstagen (und nicht nach den Aufenthaltstagen des Mitarbeiters) aufgeteilt.

Sonderzahlungen, die die Sechstelgrenze überschreiten

Entsprechend dieser Aufteilung wird somit ein Teil der Sonderzahlungen in Österreich und ein Teil im Ausland steuerpflichtig oder im Rahmen des Progressionsvorbehalts in Österreich berücksichtigt. Die Finanzverwaltung sieht jedoch keine Bedenken darin, dass im Rahmen des Progressionsvorbehalts lediglich jene Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind, die nicht mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden. Das sind jene, die die Sechstelgrenze überschreiten oder im Rahmen der Solidarabgabe bei einem Einkommen von über € 83.333 nicht in die begünstigte Besteuerung fallen können.

